

Von Mitschülern in den Tod getrieben

Zeitschrift hätte auch Schule und einzelne Lehrer fragen müssen

Ein junges Mädchen wird über einen längeren Zeitraum hinweg von Mitschülern gequält. Es scheidet freiwillig aus dem Leben. Über diesen Fall berichtet eine Jugendzeitschrift unter der Überschrift "Gewalt an der Schule – Lisa (15) hielt es nicht mehr aus!" Der Rektor der Schule hält die Berichterstattung für unangemessen sensationell und einseitig. Sie beruhe ausschließlich auf den Aussagen der Eltern des Mädchens. Die Schule und die Mitschüler würden ohne Berücksichtigung ihrer Sichtweise in Misskredit gebracht. Gleiches gelte für die Klassenlehrerin, über die es in dem Artikel heißt, nach einem Gespräch zwischen ihr und der Mutter des Mädchens sei "alles nur noch schlimmer" geworden. Der Schulleiter wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift teilt mit, das Blatt habe ein dringendes Gesellschaftsproblem aufgegriffen, um auf die Gewalt an deutschen Schulen hinzuweisen. Die Aktion habe "ein überragendes Medienecho" erfahren. Bei der Berichterstattung sei bewusst darauf geachtet worden, dass weder die Schule noch die Lehrer noch gewaltbereite Schüler namentlich genannt worden seien. Auch werde nicht der falsche Eindruck erweckt, als gebe es einen unmittelbaren, zeitlichen Zusammenhang zwischen der Selbsttötung und den Bemühungen der Mutter um eine Verbesserung des Klimas in der Klasse. Durch den Artikel werde deutlich, dass zwischen beiden Ereignissen noch zahlreiche andere Vorfälle lägen. So hätte es Gespräche mit dem Rektor und einem Psychologen, die Suche nach einer anderen Schule und den Versuch der Schülerin gegeben, sich mit den gewaltbereiten Mitschülern zu arrangieren. Eine sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität liege nach Auffassung des Beschwerdegegners nicht vor. Es sei Ziel des Artikels, Opfern von Gewalt an Schulen die Sinnlosigkeit einer Selbsttötung vor Augen zu führen und konkrete Hilfestellung anzubieten. (2006)

Der Presserat sieht Ziffer 2 des Pressekodex und damit den Grundsatz der journalistischen Sorgfaltspflicht verletzt. Er spricht einen Hinweis aus. Es hätte journalistischer Fairness entsprochen, auch die Schule und gegebenenfalls einzelne Lehrer zu Wort kommen zu lassen. Da das nicht geschehen ist, liegt ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht vor. In der Passage über die Klassenlehrerin – "...macht alles nur noch schlimmer" kann der Beschwerdeausschuss keinen Vorwurf gegen die Lehrerin erkennen. Es wird lediglich ausgesagt, dass die Repressalien gegen das Mädchen noch schlimmer wurden, nachdem die Mitschüler von dem Gespräch der Mutter mit der Klassenlehrerin erfahren hatten. Das allerdings ist nicht Schuld der Lehrerin. Eine Verletzung der Ziffer 9 des Pressekodex ist daher nicht gegeben. Auch eine Verletzung der Richtlinie 8.5 kann das Gremium nicht feststellen. Die

Eltern des toten Mädchens haben selbst darüber entschieden, dass eine Berichterstattung stattfinden soll. Offensichtlich wollten sie das tragische Schicksal ihrer Tochter öffentlich machen. So ist auch die Darstellung der Zeitschrift nicht unangemessen sensationell im Sinne der Ziffer 1 des Pressekodex. Dabei ist das Foto von der Unglücksstelle hart an der Grenze des Zulässigen. Insgesamt bewegt sich jedoch die Berichterstattung in einem vertretbaren Rahmen. (BK2-96/06)

Aktenzeichen: BK2-96/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis